

KREIS LUDWIGSBURG
STADT VAIHINGEN AN DER ENZ
STADTTEIL ROßWAG, Plb. 5.2

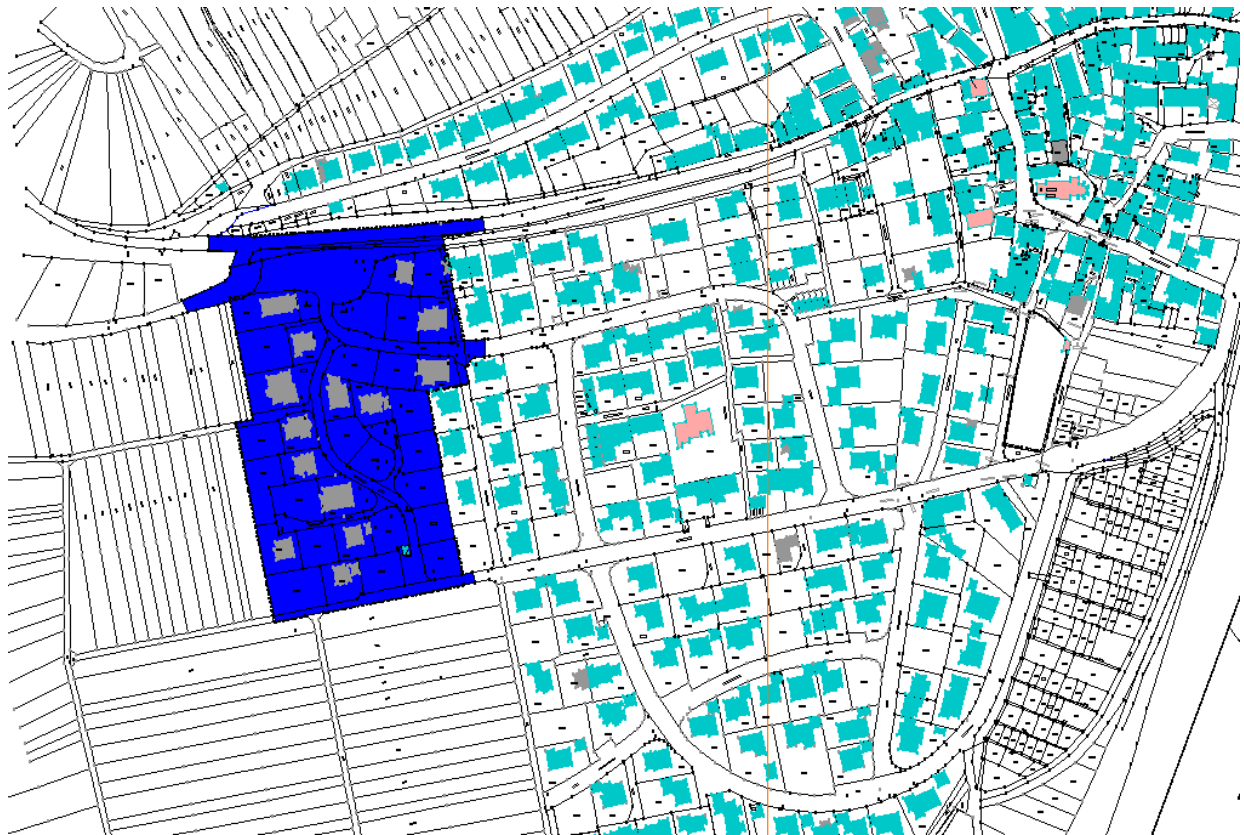
BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(Ohne Umweltprüfung)

„WEINRING VI, 5. ÄNDERUNG“

(VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄß § 13 BauGB)

BEGRÜNDUNG gemäß § 9 (8) BauGB



(Übersichtsplan, ohne Maßstab)

Stadtplanungsamt
Vaihingen an der Enz

1. Aktueller Anlass

Der Bebauungsplan „Weinring VI“ ist mit Datum vom 17.04.1997 rechtskräftig geworden. Bisher sind 4. Bebauungsplanänderungsverfahren durchgeführt worden. Gegenstand dieser 5. Änderung ist ausschließlich die ersatzlose Streichung der örtlichen Bauvorschrift „3.5 Anlagen zur Gewinnung von Sonnen- und Umweltenergie“ im Textteil.

2. Erläuterung zur Bebauungsplanänderung

Solaranlagen produzieren / sparen ressourcenschonend bzw. nach Fertigstellung der Anlage ressourcenneutral Energie. Eine derartige Energiegewinnung hat in unserer Gesellschaft eine hohe Priorität und wird per Gesetz gefördert und stark subventioniert.

In den örtlichen politischen Gremien wurde ausführlichst und über Jahre die Thematik der erneuerbaren Energiegewinnung – Solaranlagen im Zusammenhang mit der Ortsbildpflege des Weindorfes Roßwag diskutiert. Die Diskussion wurde lang geführt, das Ergebnis ist einfach. Für das gesamte Neubaugebiet „Weinring“ in Roßwag wird die erneuerbare Energiegewinnung höher gewichtet. In der Folge wird mit dieser Bebauungsplanänderung die, die Zulässigkeit von Solaranlagen einschränkende örtliche Bauvorschrift 3.5 (Anlagen zur Gewinnung von Sonnen-/Umweltenergie dürfen nur auf geeigneten Dächern (aufgesetzt oder integriert) angebracht werden.) ersatzlos gestrichen.

Parallel ist die Bebauungsplanänderung „Weinring I, II + IV, 4. Änderung mit der gleichen Zielsetzung im Verfahren. Die „sonstigen“ Weinring – Bebauungspläne enthalten keine, Solaranlagen einschränkende Bauvorschriften.

3. Eingriffs-/Ausgleichsbewertung und Umweltprüfung

Die Bebauungsplanänderung ergibt keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Zum Thema Umweltprüfung/Umweltbericht (siehe unter Ziffer 4).

4. Vorgehensweise

Die Änderung berührt die Grundzüge der Ursprungsplanung nicht. Das Verfahren wird daher als vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) 7b benannten Schutzgüter (§ 13, (1) BauGB).

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) wird abgesehen (§ 13 (2) BauGB).

Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4), von einem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, wird abgesehen (§ 13 (3) BauGB).

5. Kosten und Bodenordnung

Das Plangebiet ist bereits erschlossen und weitgehend bebaut. Kosten für Erschließungsmaßnahmen fallen nicht an. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6. Städtebauliche Daten

Größe des Geltungsbereiches: ca. 2,7 ha

Aufgestellt:

Vaihingen an der Enz, den 06.06.2008

Stadtplanungsamt